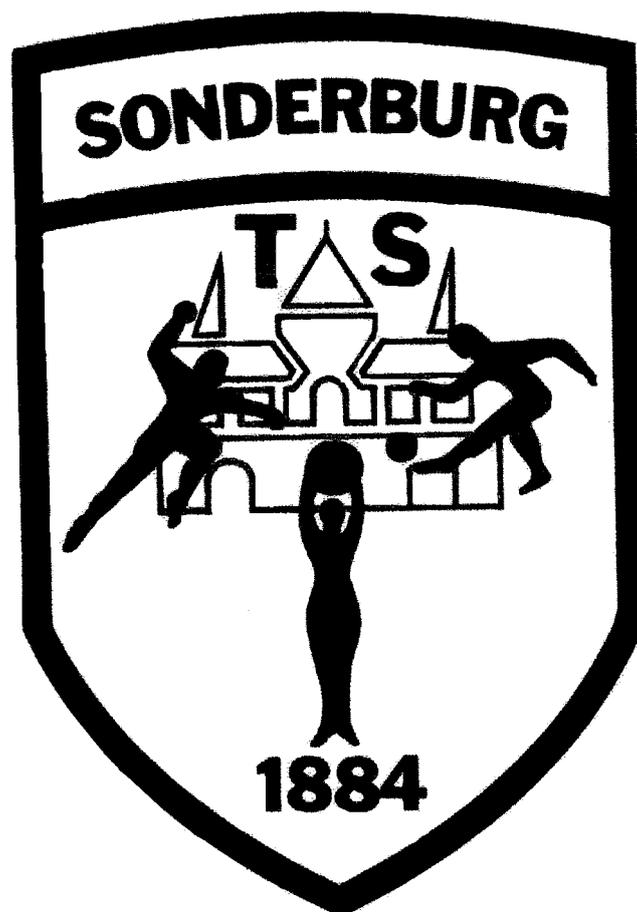


# SATZUNG

DER

TURNERSCHAFT SONDERBURG  
von 1884



## § 1

1. Sitz des Vereins ist in Sonderburg.

## § 2

Ziel und Zweck des Vereins ist es, Sport und Kultur im Rahmen deutscher Sprache zu pflegen und zu fördern.

## § 3

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Jugendverbandes für Nordschleswig und ist an dessen Satzungen gebunden.

## § 4

1. Die Mitgliedschaft ist an keine Vorbedingungen gebunden außer § 6.
2. Der Eintritt in den Verein geschieht durch das Unterschreiben eines Aufnahmeformulars nach Kenntnisnahme der Satzung.

## § 5

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.

## § 6

1. Der Austritt aus dem Verein kann nur stattfinden, wenn er dem Kassierer 14 Tage vor dem gewählten Termin schriftlich mitgeteilt wird, und keine Beitragsrückstände bestehen.
2. Wenn ein Mitglied 3 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag in Rückstand ist, kann der Vorstand es mit 14-tägiger schriftlicher Vorwarnung ausschließen.
3. Ein Mitglied, das wegen Beitragsrückständen ausgeschlossen worden ist, kann nur wieder als Mitglied aufgenommen werden, wenn diese beglichen sind.

## § 7

1. Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Sie entscheidet in allen Grundsatzfragen und wählt die Vorstandsmitglieder, die Spartenleiter, den Revisor sowie den(die) Vertreter(in) der Turnerschaft im BDN Bezirk Sonderburg.
3. Die ordentliche Generalversammlung muss Einmahl jährlich vor dem 1. März stattfinden.
4. Generalversammlungen müssen 7 Tage zuvor öffentlich unter Angabe der Tagesordnung angekündigt werden.
5. Anträge zum Punkt Verschiedenes müssen dem Vorstand 3 Tage vor der Generalversammlung schriftlich vorliegen.

6. Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1. bis 31.12.
7. Die Tagesordnung der Generalversammlung umfasst mindestens folgende Punkte:
  - Wahl eines Sitzungsleiters
  - 1. Bericht des Vorstandes
  - 2. Vorlage des Kassenberichtes zur Entlastung
  - 3. Bericht der Spartenleiter
  - 4. Wahlen zum Vorstand
  - 5. Wahl der Spartenleiter
  - 6. Wahl des Revisors
  - 7. Wahl des (der) Vertreter(in) der Turnerschaft Sonderburg im BDN Bezirk Sonderburg.
  - 8. Eingegangene Vorschläge
  - 9. Verschiedenes

## § 8

1. Die Generalversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
2. Jedoch können Satzungsänderungen nur mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wenn dies nicht der Fall ist, wird eine außerordentliche Generalversammlung neu einberufen. Der Verein kann nur mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden aufgelöst werden.
4. Auf Wunsch eines Anwesenden, sollen Beschlüsse auch in geheimer Abstimmung stattfinden.

## § 9

Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes es fordert, oder mindestens 10 Mitglieder es schriftlich verlangen.

## § 10

1. Stimmberechtigt bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder, die mindestens 15 Jahre alt sind.
2. In den Vorstand wählbar sind alle Mitglieder, die mindestens 16 Jahre alt sind.

## § 11

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - a. 1 Vorsitzender
  - b. 1 Kassierer
  - c. 1 Schriftwart
  - d. 1 Beisitzer
  - e. 1 Jugendvertreter (Wenn möglich aus der Altersgruppe u. 25)
2. Die Anzahl der Sparten, und damit die Anzahl der Spartenleiter wird auf jeder ordentlichen Generalversammlung festgelegt.

3. Wahlperioden:
  - a. Der Vorsitzender und der Schriftwart werden auf 2 Jahre in ungeraden Jahren gewählt.
  - b. Der Kassierer sowie der Jugendvertreter werden auf 2 Jahre in geraden Jahren gewählt.
  - c. Die Spartenleiter werden auf 1 Jahr gewählt.
  - d. Der Revisor wird auf 1 Jahr gewählt.
  - e. Es wird ein Mitglied der Turnerschaft Sonderburg als Vertreter für den Bezirksvorstand des BDN Bezirk Sonderburg für 1 Jahr gewählt. Diese(r) Vertreter(In) muss nicht Mitglied des Vorstandes sein.
4. Der Vorstand hat die tägliche Leitung des Vereins.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Bei gleichzeitiger Funktion als Vorstandsmitglied a, b, c, d oder Spartenleiter ist nur eine Stimme zugelassen.
8. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf abgehalten.
9. Über Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt, das spätestens 14 Tage nach der Sitzung an alle Vorstandsmitglieder sowie den(die) Vertreter(in) der Turnerschaft im BDN Bezirk Sonderburg verteilt wird.
10. Allen Teilnehmern einer Vorstandssitzung ist eine generelle Schweigepflicht über behandelte Themen auferlegt. Informationen nach Außen, gehen nur über den Vorsitzenden.
11. Der Revisor gehört nicht dem Vorstand an.
12. Der (die) Vertreter(in) der Turnerschaft im BDN Bezirk Sonderburg sollte an allen Vorstandssitzungen teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht.
13. Der Vorstand kann nach Bedarf Ausschüsse bilden.

#### § 12

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 13

1. Das Zeichnungsrecht für die Turnerschaft haben folgende Personen:
  - a. Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied.
  - b. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden zwei Vorstandsmitglieder in Vertretung.
2. Der Vorstand kann Vollmachten aussprechen.

#### § 14

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen dem Deutschen Jugendverband für Nordschleswig zu.

#### § 15

Mit Annahme dieser Satzung erlöschen die bisherigen.

#### § 16

Diese Satzung wurde auf der Generalversammlung vom 17.2.2018 beschlossen.